

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 38.
In Ems: Kömerstraße 95.

Druck und Verlag von D. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 252

Diez, Donnerstag den 28. Oktober 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

über die Regelung der Butterpreise.
Vom 22. Oktober 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen, usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) beschlossen:

§ 1.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, Grundpreise für Butter am Berliner Markte festzusetzen. Der Grundpreis ist der Preis, den der Hersteller beim Verkauf im Großhandel frei Berlin, einschließlich Verpackung, fordern kann.

Die Grundpreise werden unter Berücksichtigung der Gestehungskosten und der Marktlage von einem Sachverständigenausschuß, dessen Zusammenfassung und Verfahren der Reichskanzler bestimmt, ermittelt und laufend nachgeprüft.

§ 2.

Die Grundpreise sind für das Reichsgebiet maßgebend, soweit nicht gemäß § 3 abweichende Bestimmungen getroffen werden.

§ 3.

Zur Berücksichtigung der besonderen Marktverhältnisse in den verschiedenen Wirtschaftsgebieten können die Landeszentralbehörden mit Zustimmung des Reichskanzlers für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirks Abweichungen von den Grundpreisen anordnen.

Bei Verschiedenheit der Preise am Orte der gewerblichen Niederlassung des Käufers und des Verkäufers sind die für den letzteren Ort geltenden Preise maßgebend.

§ 4.

Der Reichskanzler erläßt Vorschriften über die Preisstellung für den Weiterverkauf im Großhandel und im Einzelhandel.

§ 5.

Gemeinden mit mehr als zehntausend Einwohnern sind verpflichtet, andere Gemeinden sowie Kommunalverbände sind berechtigt und auf Anordnung der Landeszentralbehörden ver-

pflichtet, Höchstpreise für den Einzelhandel mit Butter unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse festzusetzen. Die Höchstpreise müssen sich innerhalb der vom Reichskanzler festgesetzten Grenzen (§ 4) halten. Soweit Preisprüfungsstellen bestehen, sind diese vor der Festsetzung der Höchstpreise zu hören.

Sind die Höchstpreise am Orte der gewerblichen Niederlassung des Verkäufers andere als am Wohnort des Käufers, so sind die ersteren maßgebend.

§ 6.

Gemeinden können sich miteinander und mit Kommunalverbänden zur gemeinsamen Festsetzung von Höchstpreisen (§ 5) vereinigen.

Die Landeszentralbehörden können Kommunalverbände und Gemeinden zur gemeinsamen Festsetzung von Höchstpreisen vereinigen.

§ 7.

Soweit die Höchstpreise für einen größeren Bezirk geregelt werden, ruht die Verpflichtung oder die Befugnis der zu dem Bezirke gehörenden Gemeinden und Kommunalverbände.

§ 8.

Die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603).

§ 9.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung des § 5. Sie können anordnen, daß die Festsetzungen nach § 5 anstatt durch die Gemeinden und Kommunalverbände durch deren Vorstand erfolgen. Sie bestimmen, wer als Kommunalverband, als Gemeinde oder als Vorstand im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 10.

Als Einzelhandel im Sinne dieser Verordnung gilt der Verkauf an die Verbraucher, soweit er nicht Mengen von mehr als 5 kg. zum Gegenstande hat.

§ 11.

Der Reichskanzler ist befugt, über ausländische Butter besondere Vorschriften zu erlassen.

wer den nach § 11 erlassenen Marktschließungsanordnungen, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 13.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 22. Oktober 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bekanntmachung

über die Festsetzung der Grundpreise für Butter und die Preisstellung für den Weiterverkauf.

Vom 24. Oktober 1915.

Auf Grund der §§ 1 und 4 der Verordnung des Bundesrats über die Regelung der Butterpreise vom 22. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 689) wird folgendes bestimmt:

I.

Der Preis für Butter, den der Hersteller beim Verkauf im Großhandel frei Berlin, einschließlich Verpackung, fordern kann (Grundpreis), wird bis auf weiteres

für Handelsware I auf höchstens 240 M

für Handelsware II auf höchstens 230 M

für Handelsware III auf höchstens 215 M.

für abfallende Ware auf höchstens 180 M.

für 50 Kg. festgesetzt.

II.

Der Zuschlag für den Weiterverkauf darf höchstens betragen beim Verkauf

im Großhandel 4 M.,

im Kleinhandel 11 M

auf je 50 Kg.

III.

Diese Bestimmung tritt mit dem 1. November 1915 in Kraft.

Berlin, den 24. Oktober 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

M. 9710.

Dies, den 26. Oktober 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises

Es fehlen aus einer ganzen Anzahl Gemeinden noch die Lagerbücher über die zur Ablieferung gelangten Gegenstände aus Kupfer, Messing und Reinnickel und die Sammelberichte über die in der Zeit vom 1.—16. Oktober d. J. abgelieferten Metalle. Unter Hinweis auf meine Verfügung vom 22. v. M. Nr. M 8422, Kreisbl. Nr. 224, erwarte ich nunmehr sofortige Einsendung.

Im Hinblick darauf, daß aus einzelnen Gemeinden nur die Lagerbücher, aus anderen wieder nur die Sammelberichte vorgelegt worden sind, bemerke ich nochmals, daß sowohl die Sammelberichte als auch die Lagerbücher, beide in sich getrennt nach solchen Gegenständen, die zu den Uebernahmepreisen, § 9 der Verordnung, und solchen die zu den Höchstpreisen von 1,70 M. usw. angenommen worden sind, einzureichen bleibe.

Die Lagerbücher müssen aufaddiert und mit Abschlußvermerk versehen sein.

Der Königl. Landrat.
J. B.
Bimmermann.

Berlin, den 12. Oktober 1915.
C. 25. Alexanderstraße 3—6.

Bekanntmachung

Auf die Eingabe vom 10. August d. J. erlaube ich hiermit unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs auf Grund der Bundesratsverordnung vom 22. Juli 1915 (R.-G.-Bl. S. 449) und der Ausführungsbestimmungen vom gleichen Tage der Deutschen Gesellschaft für Kaufmanns-Erholungsheime zur Schaffung und Unterhaltung von Genesungsheimen für Feldzugsteilnehmer aus Handel und Industrie die Sammlung von Geldspenden mittels Aufrufe bis zum 31. März 1916 innerhalb Preußens.

Auf Erfordern sind die Abrechnung und die Unterlagen hierzu jederzeit vorzulegen.

Nach Ablauf der obengenannten Erlaubnisfrist ist die Sammlung einzustellen, falls nicht eine erneut zu beantragende Genehmigung erteilt ist.

Besondere Bedingungen:

Vor Aufnahme eines Kriegsinvaliden in ein Erholungsheim des Vereins oder Unterbringung in einer anderen Erholungsstätte ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der für den Wohnort des Invaliden zuständigen provinziellen Fürsorgeorganisation der sozialen Kriegsinvalidenfürsorge in Preußen einzuholen.

Die Werbung von Beiträgen muß dem vorgelegten Plan gemäß auf größere Handelsfirmen beschränkt bleiben, eine Quantpruchnahme von Personen und Gesellschaften über den Berufsstand der Kaufmannschaft hinaus, ist unzulässig.

Der Staatskommissar für die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege in Preußen.

gez.: Schneider, Geheimer Oberregierungsrat.

An die Deutsche Gesellschaft für Kaufmanns-Erholungsheime, Wiesbaden.

Zu I A Ie 11 196 M. f. L.

Der Anbau von Delfrüchten.

Der Preussische Landwirtschaftsminister gibt folgendes bekannt:

Die Erfahrung der Kriegszeit hat gelehrt, daß die Getreideernten Deutschlands bei der nunmehr durchgeführten Regelung des Verbrauches für die Brotversorgung auch bei weniger guten Ernten nicht nur vollkommen ausreichen, sondern daß auch noch ein beträchtlicher Ueberschuß verbleibt. Hiernach scheint es geboten, zu prüfen, ob die verfügbaren Ackerflächen daneben für andere besonders dringliche Bedürfnisse der nationalen Wirtschaft in Anspruch genommen werden können. Die Quellen, aus denen zu normalen Zeiten der Bedarf an pflanzlichen und tierischen Fetten gedeckt wird, fließen in der Kriegszeit spärlicher — Aufhören der Einfuhr von Delsaaten, beschränkte Schweinehaltung —, auf der anderen Seite stellt der Heeresbedarf hohe Anforderungen an den Fettbestand. Demgemäß verdient die Fettwirtschaft neben der Brotversorgung ernste Berücksichtigung. Unter diesen Umständen muß ein vermehrter Anbau der Delfrüchte als dringend erwünscht bezeichnet werden.

Der einheimische Delfruchtanbau ist bekanntlich infolge der weichen Preise, die ihrerseits in der stets steigenden Einfuhr ausländischer Delsaaten ihren Grund hatten, in den letzten Jahrzehnten immer mehr zurückgegangen. Die durch die Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Delfrüchten vom 15. Juli 1915 festgesetzten Höchstpreise für Delfrüchte sind aber so bemessen, daß ihr Anbau mindestens ebenso lohnend ist, wie der der Getreidearten. Die Saatzeit der ergiebigsten Delfrüchte, des Winterrapses und Winterrübens, fällt in den August, sie ist also schon verstrichen. Zur Zeit, als zu ihrem vermehrten Anbau hätte angeregt werden müssen, also im Juli, ließ sich aus den Nachrichten über die Erträge der Ge-

...nach Lage der Dinge, soweit das nächste Wirtschaftsjahr in Betracht kommt, ein vermehrter Anbau nur noch bezüglich der Sommerfrüchte stattfinden. Es kommen hauptsächlich die folgenden in Betracht:

1. Sommerraps und Sommerrüben. Im allgemeinen ist der erstere seines höheren Kornetrages und Delgehaltes wegen mehr zu empfehlen, als der letztere;
2. der Delrettich (Maphanus), der sich zu Zeiten besserer Delpreise als Kulturpflanze ziemlich eingebürgert hatte, und der vor Raps und Rüben den Vorzug größerer Sicherheit und geringerer Ansprüche bezüglich des Bodens hat. Er kann auch auf leichteren Böden und auf Moorböden gebaut werden. Im Ertrage und im Delgehalt des Samens übertrifft er der Regel nach den Raps und den Rüben;
3. der Leindotter, eine Delfrucht, die auch auf leichten Böden gedeiht, verhältnismäßig sicher ist, im übrigen aber wegen ihrer mäßigen Erträge und geringeren Delgehaltes weniger verbreitet ist;
4. der Mohn, dessen Preis in der Bundesratsverordnung auf 80 M. für 100 kg. festgesetzt ist, so daß sein Anbau in Süddeutschland, wo er noch allgemein gebräuchlich ist, gewiß wird ausgedehnt werden können;
5. die Sonnenblume. Sie wird im geschlossenen Bestand in Deutschland kaum gebaut dagegen vielfach in Gärten und im Gemisch mit Hackfrüchten in Gegenden, in denen der Kleinbetrieb vorherrscht. Manches sonst brach liegende Landstück kann, wie es im verfloffenen Jahr schon seitens der Preussischen Eisenbahn-Verwaltung geschehen ist, durch den Anbau der Sonnenblume nutzbar gemacht werden;
6. Hanf und Lein, deren vermehrter Anbau nicht nur wegen der Delgewinnung, sondern auch wegen der Vermehrung des Bestandes an Faserstoffen im höchsten Grad erwünscht ist.

Bei der Aufstellung des Bestellungsplanes für das nächste Frühjahr sollte der Anbau der Delfrüchte, überall wo er am Plage ist, eine gebührende Berücksichtigung finden, da eine Vermehrung des Bestandes an Fetten nach der Brotbefruchtung augenblicklich die dringendste wirtschaftliche Aufgabe darstellt.

Berlin, den 21. Oktober 1915.

Bekanntmachung.

Die dem Kaufmann Alwin Möbus in Diez a. d. R. am 7. Dezember 1910 widerruflich erteilte Ermächtigung zum Ausbilden von Kraftfahrzeugführern für die Klassen I, 3a und 3b habe ich diesem entzogen, was ich hiermit zur Kenntnis der Interessenten bringe.

Der Regierungs-Präsident.

Im Auftrage.

Hötter.

Abt. II. Tgb. Nr. 15221.

Coblenz, den 20. Oktober 1915.

Bekanntmachung.

Durch Verordnung vom 16. 9. 1915, Abt. II. Nr. 13617, ist die Ausfuhr von Weinfässern in das Ausland verboten.

Unter dieses Verbot fällt nicht die Rücksendung leihweise überlassener leerer Fässer, die mit Wein, Most usw. gefüllt, die Grenze überschritten hatten, wie es z. B. im Verkehr mit Luxemburg geschieht. Daß es sich um solche aus dem Ausland stammende Fässer handelt, ist im Einzelfalle von dem inländischen Rückverfrachter glaubhaft zu machen.

Kommandantur Coblenz-Ehrenbreitstein.

Der Kommandant

v. Luckwald,
Generalleutnant.

der zum Pferde- und Rindvieh-Entschädigungsfonds für 1915-16 zu erhebenden Beiträge.

Nach Beschluß des Landesauschusses vom 23. September 1915. sind für das Rechnungsjahr 1915-16 von den beitragspflichtigen Tierbesitzern folgende Beiträge zu erheben:

1. Zum Pferde-Entschädigungsfonds, aus welchem die Entschädigungen für tollwut-, roß-, wild- und rinderseuche- und für milz- und rauschbrandkranke Pferde, Esel, Maulesel und Manttiere geleistet werden, 30 Pfg. für jedes dieser Tiere.
2. Zum Rindvieh-Entschädigungsfonds, aus welchem die Entschädigungen für tollwut-, maul- und klauenseuche-, wild- und rinderseuche-, milz- und rauschbrandkranke und tuberkulöse Rindviehstücke und für milzbrandkranke Schafe geleistet werden, 40 Pfg. für jedes Stück Rindvieh. (Für Schafe werden besondere Beiträge nicht erhoben.)

Die Erhebung erfolgt auf Grund der als Sonderbeilage zum Amtsblatt der hiesigen königlichen Regierung vom 27. Juni 1912 und im Amtsblatt für den Stadtkreis Frankfurt a. M. von 1912 auf Seite 325 und folg. veröffentlichten „Biehseuchen-Entschädigungssatzung für den Bezirksverband des Regierungsbezirks Wiesbaden“ und der in dem erstgenannten Amtsblatt von 1913 auf Seite 167 und in dem letztgenannten von 1913 auf Seite 184 veröffentlichten „Vorschriften über die Anlegung und Fortführung der Viehbestandsverzeichnisse und über das Verfahren bei der Ausbeschreibung und Erhebung der Beiträge zu den Biehseuchen-Entschädigungsfonds.“

Die Offenlegung der Viehbestandsverzeichnisse hat in der Zeit vom 1. bis 14. Dezember 1915 zu erfolgen. Den Viehbestandsverzeichnissen selbst sind die Ergebnisse der Viehzählung vom 1. Oktober d. Js. zu Grunde zu legen.

Als Termin für die Erhebung der Beiträge wird hiermit der 16. Januar 1916 bestimmt.

Wiesbaden, den 28. September 1915.

Der Landeshauptmann.

I. 8244.

Diez, den 20. Oktober 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Indem ich Ihnen hiervon Kenntnis gebe, ersuche ich wegen Fortführung bzw. Neuaufstellung und Offenlage der Viehbestandsverzeichnisse nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung umgehend das Weitere zu veranlassen.

Nachdem die Offenlage erfolgt und dies auf den Verzeichnissen bescheinigt ist, sind letztere mit den etwa eingegangenen Einsprüchen behufs Festsetzung bis spätestens 20. Dezember 1915 hierher einzureichen. (§ 11 des Regl. vom 27. 8. 1886 Reg.-Amtsblatt S. 353 ff.)

Da in den letzten Jahren in verschiedenen Fällen die Beiträge von den Gemeinberechnern verspätet an die Landesbankassen abgeliefert worden sind, ersuche ich Sie, auf die pünktliche Erhebung der Abgabe und die rechtzeitige Ablieferung derselben an die zuständige Kasse hinzuwirken.

Der Königl. Landrat.

J. B.

Bimmermann.

Bekanntmachung.

betreffend Aenderung der Verordnung vom 26. August 1915 über den Verkehr mit Füllfrüchten (Reichs-Gesetzbl. S. 520). Vom 21. Oktober 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

An der Verordnung über den Verkehr mit Gülsen-
früchten vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 520)
fällt der § 1 Abs. 3 fort.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 25. Oktober 1915 in
Kraft.

Berlin, den 21. Oktober 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Deßbrück.

Bekanntmachung,

betreffend Ergänzung der Verordnung über den Verkehr
mit Gerste aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915
(Reichs-Gesetzbl. S. 384). Vom 21. Oktober 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über
die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maß-
nahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327)
folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1.

In der Verordnung über den Verkehr mit Gerste aus
dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl.
S. 384) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Der § 11 Abs. 3 erhält folgenden Zusatz:

Unternehmer, die weniger als 20 Doppelzentner Gerste
geerntet haben, können im Falle nachgewiesenen Be-
dürfnisses durch den Kommunalverband von der Liefe-
rungspflicht nach Abs. 1 insoweit befreit werden, als
ihnen im Falle der Lieferung weniger als 10 Doppel-
zentner verbleiben würden; die ihnen hiernach über
die Hälfte ihrer Ernte verbleibenden Mengen sind auf
die dem Kommunalverbände nach dem dritten Abschnitt
obliegenden Lieferungen anzurechnen.

2. § 24 erhält folgenden Satz 2:

Anzurechnen sind ferner die nach § 11 Abs. 3 Satz 2
freigelassenen Mengen.

3. Im § 26 ist hinter den Worten „herausgegangen ist“
einzufügen:

„wieviel Gerste nach § 11 Abs. 3 Satz 2 freigelassen ist.“

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung
in Kraft.

Berlin, den 21. Oktober 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Deßbrück.

Bekanntmachung

über das Verbot des Vorverkaufs von Stroh der Ernte
des Jahres 1915. Vom 21. Oktober 1915.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über das Verbot
des Vorverkaufs der Ernte des Jahres 1915 und des Vor-
verkaufs von Zucker vom 17. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl.
S. 341) bestimme ich:

Kaufverträge über das Stroh von Roggen, Weizen,
Hafer und Gerste aus der inländischen Ernte des Jahres
1915 sind nichtig. Dies gilt auch für Verträge, die vor
Verkündung dieser Verordnung geschlossen sind; es gilt
nicht für Verträge mit den Heeresverwaltungen oder der
Marineverwaltung.

Berlin, den 21. Oktober 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Deßbrück.

Nichtamtlicher Teil.

Aus Provinz und Nachbargebieten.

Zuteilung von Kraftfuttermitteln für Milchröße.

Der Vorsitzende der Landwirtschaftskammer für den Reg.-
Bez. Wiesbaden gibt folgendes bekannt: Für die Zuteilung
von Futtermitteln muß ein Verzeichnis derjenigen Land-
wirte, die regelmäßig Milch nach den Städten des Reg.-Bez.
Wiesbaden liefern, aufgestellt werden. Die Mitglieder der
„Vereinigten Landwirte von Frankfurt a. M. und Umge-
gend“ und „der Vereinigung der milchproduzierenden Land-
wirte von Wiesbaden und Umgebend, E. B.“ sind uns be-
reits namhaft gemacht und mit den von ihnen den Ver-
einigungen angegebenen Anhaltswerten in dieses Verzeichnis
eingetragen. Die übrigen Landwirte, die nach den Städten
des Reg.-Bez. Wiesbaden regelmäßig Milch liefern und den
genannten Vereinigungen nicht angehören, werden hierdurch
aufgefordert, sich bis zum 27. d. Mts., unter genauer Angabe
ihrer in Milch stehenden Kühe, bei der Landwirtschaftskam-
mer für den Regierungsbezirk Wiesbaden, Wiesbaden, Rhein-
straße 92, schriftlich zu melden. Die Liste wird am 28.
Oktober abgeschlossen werden.

!: **Wieblich** (Rhein), 25. Oktober. Das hiesige, der
Großherzogin von Luxemburg gehörige Schloß, wird zurzeit
zu einem Genesungsheim für verwundete Krieger der ver-
bündeten Heere eingerichtet.

!: **Frankfurt**, 27. Oktober. An die Bürger Frankfurts
richtet sich ein Aufruf des Polizeipräsidenten, der darauf
hinweist, daß es „einen jämmerlichen Tiefstand an Gefühl
für vaterländische Pflicht zeigt, wenn auch jetzt noch Gast-
hof- und Geschäftsschilder, Warenbezeichnungen und Ankün-
digungen die Sprache Englands und Frankreichs zur Schau
tragen.“ Der Präsident will von einem Verbot solcher öffent-
lichen Anwendung dieser Sprachen, wie es bereits ander-
wärts ergangen ist, absehen, vertraut aber darauf, „daß das
gesunde vaterländische Empfinden der Bevölkerung dafür sorgt,
die Schmach von öffentlichen Aufschriften und Ankündigungen
in der Sprache unserer Landesfeinde auszu-
tilgen.“

Handel und Gewerbe.

Berlin, 25. Oktober. Der Verein der Brauereien Ber-
lins gibt über die angekündigte Bierpreiserhöhung bekannt:
Die deutsche Brauindustrie sei durch Verordnung des Bundes-
rats in ihrer Erzeugung bekanntlich auf 60 Prozent her-
abgesetzt worden, um erhebliche Mengen Gerste für Ernäh-
rungs- und Futterzwecke freizustellen. Durch die Heeresver-
waltung sei von dieser beschränkten Biererzeugung ferner ein
Quantum von 15—20 Proz. für Lieferungen an die Truppen
in Anspruch genommen. Die Brauindustrie werde durch diese
Beschränkung in ihrer Betriebsmöglichkeit auf das empfindlichste
beeinflusst. Inzwischen sei hierzu eine bedeutende Verteuerung
aller für die Brauindustrie benötigten Rohmaterialien und
Betriebsstoffe eingetreten, insbesondere für die Gerste. Um
diese Belastungen wenigstens annähernd auszugleichen, trete
die weitere Preiserhöhung um 5 Pfennig für das Liter Maß-
bier und 6 Pfg. für das Liter Flaschenbier ein. Sie stelle
das Mindestmaß dessen dar, was nötig sei, um die Rentabi-
lität und Aufrechterhaltung der Betriebe sicherzustellen. Die
hierdurch bedingte Erhöhung der Verkaufs- und Ausschank-
preise sei im Einvernehmen mit den Vertretern des Gastwirts-
gewerbes und des sonstigen Zwischenhandels festgesetzt worden.

Pflanzte Nußbäume!

Empfehle 1800 Nuß-
bäume in 4 Preislagen, reich-
bewurzelt, gesund, wüchsig, beste
Sorten. [7222]
Therott, Nassau a. S.

Bauschule Kassel

in Oldenburg. [2522]
Meister- u. Polierkurse. Voll-
ständige Ausbildung 3 Monaten
Ausführliches Programm frei.